



## 1. Ziele/Was ist die Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz?

Die Ehrenamtskarte im Scheckkartenformat ist ein Dank für Menschen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren. Sie verbindet Anerkennung und Wertschätzung mit geldwerten Vergünstigungen und ist für Ehrenamtliche kostenlos. Mit ihr können landesweit sämtliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die das Land, die teilnehmenden Kommunen oder private Partner zur Verfügung stellen. Sie ist zwei Jahre gültig und kann danach erneut beantragt werden.

## 2. Persönliche Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte

Die Ehrenamtskarte kann erhalten, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich seit mindestens einem Jahr durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Keine Entschädigung in diesem Sinn ist die Erstattung von tatsächlich angefallenen Auslagen für Telefon, Fahrtkosten etc. oder die Erstattung von Verdienstausfall gemäß dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001.

Grundsätzlich können auch Ehrenamtliche bei der freiwilligen Feuerwehr oder bei Rettungsdiensten die Ehrenamtskarte erhalten, wenn sie die Vergabekriterien erfüllen. Bereitschaftszeiten werden aber nicht als anrechenbare Arbeitszeit anerkannt, Übungszeiten, Fortbildungen und beispielsweise Zeiten für die Gerätepflege hingegen schon. Das gilt auch für Engagierte bei der Jugendfeuerwehr.

Bei der häuslichen Pflege und Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und im Haushalt lebende Geschwister handelt es sich um eine familiäre Verpflichtung gem. BGB und nicht um ein Ehrenamt. Anders kann es sein, wenn Verwandte aus nicht gerader Linie, die nicht zu Unterhalt und Pflege verpflichtet sind, die Pflege übernehmen, oder wenn fremde Personen gepflegt oder betreut werden. Voraussetzung für das Ehrenamt ist aber, dass die pflegende Person kein Pflegegeld o. ä. als pauschale Aufwandsentschädigung erhält.

Das ehrenamtliche Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze mit insgesamt 250 Stunden pro Jahr erfolgen.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit können nach bestimmten Voraussetzungen eine Jugendleiter-Card (Juleica) erhalten. Es ist vorgesehen, dass die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte automatisch auch für die Juleica gelten. Die Mindestanforderungen der Ehrenamtskarte sind mit der Juleica automatisch erfüllt, d. h. Inhaber der Juleica hätten ohnehin Anspruch auf eine Ehrenamtskarte. Wer eine Juleica hat, muss somit keine Ehrenamtskarte beantragen.



Die Ehrenamtskarte hat eine Gültigkeit von 2 Jahren und kann nach Ablauf erneut beantragt werden. Sie ist für die Ehrenamtlichen kostenlos.

Land und Kommunen halten beim Umgang mit den Daten der Karteninhaberinnen und -inhaber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen konsequent ein.

### **3. Antragstellung und Zuständigkeiten**

Wer sich in der Stadt Trier engagiert und eine Ehrenamtskarte möchte, muss ein Antragsformular ausfüllen. Dieses ist auf der Homepage der Ehrenamtsagentur Trier finden. Der Verein oder die Organisation muss das Engagement und den zeitlichen Umfang auf dem Antragsformular bestätigen. Der Antrag ist dann an die Ehrenamtsagentur Trier zu senden. Diese prüft ihn insbesondere hinsichtlich der Erfüllung der formalen Voraussetzungen und der Stimmigkeit der Angaben und leitet ihn an die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung der Staatskanzlei weiter. Dort wird die Ehrenamtskarte ausgestellt und der Ehrenamtsagentur Trier mit der Bitte um Überreichung an die Antragstellerin oder den Antragsteller übersandt.

Wegen des Prinzips der freiwilligen Teilnahme können im Regelfall nur die Ehrenamtlichen, die sich in den teilnehmenden Kommunen engagieren, eine Ehrenamtskarte erhalten, das heißt konkret für Trier, Ehrenamtliche, die sich in Trier engagieren.

### **4. Nachweis für die Erfüllung der Vergabekriterien**

Die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte vorliegen, erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen in den Vereinen oder karitativen Organisationen. Freie Initiativen ohne entsprechende Gremien können eine Bestätigung auch über die Kommunalverwaltung einholen oder von anderen Personen des öffentlichen Lebens (z. B. aus Kirche, Schulen Gesundheitswesen) bzw. von Personen, die vom Engagement profitieren.

Wird das ehrenamtliche Engagement bei verschiedenen Trägern erbracht, muss für jede Organisation ein eigenes Antragsformular ausgefüllt und eingereicht werden.

### **5. Welche Vergünstigungen sind mit der Ehrenamtskarte verbunden?**

Mit der Ehrenamtskarte können sämtliche Vergünstigungen in Rheinland-Pfalz genutzt werden, die das Land sowie alle teilnehmenden Kommunen dafür zur Verfügung stellen.

Die Karteninhaberinnen und -inhaber sollten bei der Nutzung einen Personalausweis vorzeigen können.

Typische Vergünstigungen sind beispielsweise ermäßigte Eintrittspreise oder zwei Tickets

# Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz



zum Preis von einem für Museen, Bäder, Theater, Veranstaltungen sowie Ermäßigungen auf Waren und Dienstleistungen oder Einladungen zu besonderen Veranstaltungen. Alle Vergünstigungsangebote sind auf der Webseite [www.wir-tun-was.de](http://www.wir-tun-was.de) zu finden. Einrichtungen und Unternehmen, die die landesweite Ehrenamtskarte mit Vergünstigungen unterstützen, sind an einem Mitmach-Aufkleber zu erkennen.



## 6. Definition der ehrenamtlichen Tätigkeiten

Als Orientierung kann die Definition des bürgerschaftlichen Engagements dienen, die von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht von 2002 gegeben wurde (Bundestagsdrucksache Nr. 14/8900, ([www.bundestag.de/Dokumente/Parlamentsarchiv/Drucksachen](http://www.bundestag.de/Dokumente/Parlamentsarchiv/Drucksachen))). Danach umfasst bürgerschaftliches Engagement unterschiedliche Formen von freiwilligen, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten, gemeinwohlorientierten und im öffentlichen Raum angesiedelten Tätigkeiten. Dazu zählen traditionelle und neue Formen ehrenamtlicher Betätigung in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Stiftungen und Initiativen, Freiwilligendienste, unterschiedliche Varianten der Selbsthilfe, der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen sowie Formen der politischen Beteiligung und Mitbestimmung.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation gilt nicht als ehrenamtliches Engagement. Die freiwillige Übernahme gemeinnütziger Aufgaben und Tätigkeiten in solchen Organisationen, wie z. B. als Übungsleiter in Sport und Kultur, als Grüne Dame oder Herr im Krankenhaus, gemeinwohlorientierte Mitarbeit in der Telefonseelsorge und im Hospiz oder die Leitung einer Selbsthilfegruppe, gelten als ehrenamtliches Engagement.

Grundsätzlich können auch Ehrenamtliche bei der freiwilligen Feuerwehr oder bei Rettungsdiensten die Ehrenamtskarte erhalten, wenn sie die Vergabekriterien erfüllen. Bereitschaftszeiten werden aber nicht als anrechenbare Arbeitszeit anerkannt, Übungszeiten, Fortbildungen und beispielsweise Zeiten für die Gerätepflege hingegen schon. Das gilt auch für Engagierte bei der Jugendfeuerwehr.

Bei der häuslichen Pflege und Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und im Haushalt lebende Geschwister handelt es sich um eine familiäre Verpflichtung gem. BGB und nicht um ein Ehrenamt. Anders kann es sein, wenn Verwandte aus nicht gerader Linie, die nicht zu Unterhalt und Pflege verpflichtet sind, die Pflege übernehmen, oder wenn fremde Personen gepflegt oder betreut werden. Voraussetzung für das Ehrenamt ist aber, dass die pflegende Person kein Pflegegeld o. ä. als pauschale Aufwandsentschädigung erhält.

Politisches Engagement ist wie ein Ehrenamt in anderen Bereichen zu bewerten und kann grundsätzlich mitgezählt werden. Allerdings stellt auch hier die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (etwa für Ratsmitglieder) ein Ausschlusskriterium dar. In einigen

# Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz



Kommunen in anderen Ländern besteht aber ein - nicht formalisierter - Konsens, dass Mandatsträger keinen Antrag stellen.